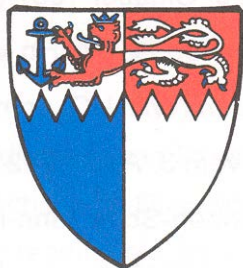


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 93 / 09.05.2019

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

- 1) Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013
- 2) Satzung zur Änderung der Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

1) Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 62 vom 17.12.2015) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 8. Mai 2019“

2) **§ 5 Abs. 1 Sätze 1-2** werden wie folgt neu gefasst:

„Zugelassen zur Benutzung sind die Mitglieder und Angehörigen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Hochschulbibliothek in Wahrung ihres öffentlichen Auftrags“.

3) **§ 5 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung ist persönlich zu beantragen. Zur Beantragung eines Benutzungsausweises genügt für Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Dozierendenausweises, für Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf die Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie eines Studierenden- bzw. Dozierendenausweises oder, bei Nicht-Angehörigen der genannten Hochschulen, eines gültigen Personalausweises“.

4) **§ 6 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr gegeben sind, insbesondere für Studierende mit der Exmatrikulation, für sonstige Mitglieder und Angehörige der Robert Schumann Hochschule

Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses. Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf verlängern ihre Ausleihberechtigung semesterweise durch Vorlage ihres Studierenden- bzw. Dozierendenausweises“.

5) **§ 14 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019“.

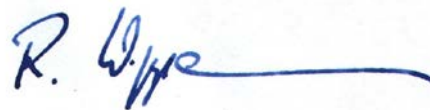
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019

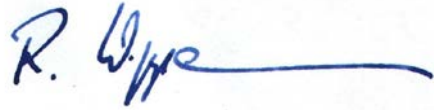
Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann

2) Satzung zur Änderung der Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 95) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 6. November 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 62 vom 17.12.2015) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Hochschulbibliotheks-Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 8. Mai 2019“
- 2) **§ 2 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Für Benutzerinnen und Benutzer, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder der Hochschule Düsseldorf sind, wird für die Ausstellung eines Benutzungsausweises eine einmalige Gebühr von 10,- € erhoben.“
- 3) **§ 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Mai 2019.

Düsseldorf, den 9. Mai 2019